

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg in seiner Sitzung am ... Folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg vom 03.12.2012 wird wie folgt geändert:

Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 wird wie folgt neugefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Eigentum der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg stehende oder von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof im Ortsteil Heinrichsberg,
2. Friedhof im Ortsteil Ramstedt,
3. Friedhof im Ortsteil Loitsche sowie

für die den Friedhöfen zugehörigen Trauerhallen und Friedhofskapellen.

Zu § 10 Allgemeines

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdeinzelreihengräber
- b) Erdeinzelwahlgräber
- c) Erddoppelwahlgräber
- d) Kindergrabstätten
- e) Urnengrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsanlage
- g) Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage
- h) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage.

Zu § 11 Größe der Grabstelle

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Größe der Grabstellen wird wie folgt festgesetzt (Außenkannte der Einfassung):

	Länge x Breite
1. Erdeinzelgrab	2,50 m x 1,20 m
2. Erddoppelgrab	2,25 m x 2,70 m
3. Kindergrab (bis zum 5. Lebensjahr)	1,50 m x 0,90 m
4. Urnengrab in Heinrichsberg/Ramstedt	1,00 m x 1,00 m
5. Urnengrab in Loitsche	0,50 m x 0,65 m

Der Abstand von Grab zu Grab muss mindestens 0,30 m betragen.

Zu § 13 Erdgrabstätten

In § 13 Abs. 1 wird der 2. Halbsatz nach dem Komma geändert in „welche als Reihengrabstätte und Wahlgrabstätte angeboten werden.“.

In § 13 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

- (2) Auf Antrag wird für Erdwahlgrabstätten ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes kann bereits schon zu Lebzeiten erfolgen.

In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Erdgrabstätten“ ersetzt durch das Wort „Erdwahlgrabstätten“.

§ 13 wird um folgenden Abs. 5 erweitert:

- (5) Einzelreihengräber sind Grabstätten die erst im Todesfall der Reihe nach für die Dauer von 20 Jahren belegt werden. In Einzelreihengräbern darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Ausnahmen sind nur bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zulässig. Einzelreihengräber können nicht verlängert werden und werden nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet.

§ 14 a Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte

Als **§ 14 a Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte** wird folgender Paragraf neu gefasst und eingefügt:

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage auf der mehrere Urnenbeisetzungen der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche vorgenommen werden können. Die Grabanlage ist eine Dauergrabanlage, ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden. Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.
- (2) Auf der Rasenfläche werden nach der Beisetzung Gedenkplatten ebenerdig eingelassen, auf denen die Namen und Daten des Verstorbenen vermerkt sind. Eine anonyme Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Die Beschaffung, Beauftragung sowie Gravierung der Platten obliegt den Angehörigen.

- (3) Die Gedenkplatten haben folgenden Vorgaben zu entsprechen:

Maße:	40 x 30 cm
Material:	Granit, dunkel
Schriftgestaltung:	erhabene Schrift
Angaben:	Name, Geburts- und Sterbedatum

Die Gestaltung und Größe der Schrift sowie andere Gestaltungsmöglichkeiten auf der Gedenktafel bleiben den Angehörigen überlassen.

- (4) Die Gestaltung der Grabanlage obliegt dem Friedhofsträger. Blumen, Kränze und anderer Schmuck sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.

Zu § 19 Gestaltungsgrundsätze

§ 19 Abs. 3 wird um folgenden 3. Satz erweitert:

Einzelsolitärbepflanzen dürfen 1,50 m in der Höhe nicht überschreiten.

Zu § 24 Gebühren

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechtes erhoben.

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes eines Grabes | |
| 1.1 Erdeinzelreihengrab | 420,00 € |
| 1.2 Erdeinzelwahlgrab | 628,00 € |
| 1.3 Erddoppelwahlgrab | 942,00 € |
| 1.4 Kindergrab | 105,00 € |
| 1.5 Urnengrab (bis zu 2 Urnen) | 314,00 € |
| 1.6 Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte
(Enthält nur die Unterhaltung der Anlage, keine Platte enthalten) | 942,00 € |
| 1.7 Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage
(Enthält Unterhaltung der Anlage und Tafel, Namensgravur nicht enthalten) | 925,00 € |
| 1.8 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
(Enthält nur die Unterhaltung der Anlage) | 838,00 € |
| 1.9 Genehmigung zur Beisetzung einer Urne auf eine bestehende Grabstelle
(zuzüglich der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der Ruhezeit) | 71,00 € |
| 2. Einebnen von Grabstellen (je Einzelgrabstelle) | 122,00 € |
| 3. Benutzung der Trauerhalle | |
| 3.1 Trauerhalle Heinrichsberg /Ramstedt | 226,00 € |
| 3.2 Trauerhalle Loitsche | 680,00 € |
| 4. Genehmigung zur Umbettung einer Urne
(Umbettung hat durch Bestattungsinstitut zu erfolgen) | 71 ,00 € |
| 5. Verlängerungen betragen pro Jahr 1/20 der Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechtes. | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Zu § 31 Inkrafttreten

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loitsche-Heinrichsberg, den

Roggisch
Bürgermeisterin

(Siegel)